

## **STATUTEN des Verbandes der Deutschscheizer Ärztegesellschaften VEDAG**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

Unter dem Namen "Verband Deutschscheizer Ärztegesellschaften (VEDAG)", im folgenden "VEDAG" genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

#### **Art. 1 Sitz**

Der VEDAG hat seinen Sitz am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle VEDAG.

#### **Art. 2 Zweck**

Der VEDAG ist die standespolitische Vertretung der Deutschscheizer Ärztegesellschaften in der Delegiertenversammlung und der Ärztekammer der FMH. Der VEDAG kann mit anderen Vereinen oder Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zusammenarbeiten.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder des VEDAG können Deutschscheizer kantonale Ärztegesellschaften (nachfolgend kantonale Ärztegesellschaft) sein. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

#### **Art. 4 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der vorliegenden Statuten und weiterer Verbandsbeschlüsse verpflichtet. Die kantonalen Ärztegesellschaften binden damit auch ihre eigenen Mitglieder entsprechend und ahnden Verstösse nach den Regeln ihrer Statuten und, wo anwendbar, nach den Statuten und der Standesordnung der FMH.

### **III. Organe**

#### **Art. 5 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind

1. die Präsidentenkonferenz;
2. der Präsident/die Präsidentin;
3. die Geschäftsstelle VEDAG;
4. die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Der Verband wird rechtsverbindlich durch den Präsidenten/der Präsidentin nach aussen vertreten. Er ist bevollmächtigt, mit seiner Unterschrift die Beschlüsse des Verbandes umzusetzen. Im unerwarteten Verhinderungsfall übernimmt der Stellvertreter ausnahmsweise die Aufgaben des Präsidenten.

#### **Art. 6 Präsidentenkonferenz**

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz ist oberstes Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Präsidenten der angeschlossenen kantonalen Ärztegesellschaften. Der Präsident/die Präsidentin des VEDAG kann weitere Personen als Gäste oder Referenten an die Präsidentenkonferenz einladen.

<sup>2</sup> Die Präsidenten der kantonalen Ärztesellschaften, können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied ihrer kantonalen Ärztesellschaft vertreten lassen. Weiter können sie zu den Sitzungen einen Mitarbeiter ihrer kantonalen Ärztesellschaft – ohne Stimmrecht - beiziehen.

<sup>3</sup> Jede anwesende, kantonale Ärztesellschaft hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Ein Kanton oder Halbkanton darf nur mit einer Stimme im Verband vertreten sein, unter der Bedingung, dass eine kantonale Ärztesellschaft besteht.

<sup>4</sup> Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einberufen. Die Bekanntgabe des Datums erfolgt mindestens vier Monate vor der Präsidentenkonferenz in geeigneter Form, die Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Präsidentenkonferenz in geeigneter Form bekannt zu geben. Allfällige Traktandenanträge der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Präsidentenkonferenz schriftlich beim Präsidenten einzugeben. Es kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn das Geschäft korrekt traktandiert wurde. Traktanden können bei einstimmigem Beschluss der Anwesenden ad hoc in die Präsidentenkonferenz aufgenommen werden. Die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz können auch in Form eines Zirkularbeschlusses gefasst werden. Ausserordentliche Präsidentenkonferenzen können innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

<sup>5</sup> Die Befugnisse und Aufgaben der Präsidentenkonferenz sind

- a. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Stellvertreters und der Revisionsstelle sowie die Nomination der Delegierten DV FMH. Die Wahl der Delegierten DV FMH richtet sich nach den Bestimmungen der FMH.
- b. die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.
- c. die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, allfälliger ausserordentlicher Beiträge sowie die Genehmigung des Entschädigungsreglements,
- d. Statutenänderungen,
- e. die Aufnahme von kantonalen Ärztesellschaften als neue Mitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern,
- f. der grundsätzliche Beschluss über Kooperationen und Zusammenarbeiten mit anderen Organisationen sowie Einsetzen von Dritten in Kommissionen des VEDAG, der FMH oder anderer Organisationen;
- g. Die Präsidentenkonferenz kann auf Antrag des Präsidenten zur selbständigen Erledigung besonderer Aufgaben, Kommissionen einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen,
- h. Entscheid über die Auflösung des VEDAG mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

<sup>6</sup> Anderweitige statutarische Bestimmungen vorbehalten, genügt für sämtliche Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden Stimmenden. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Stimmabgabe verlangt.

## **Art. 7 Präsident/Präsidentin**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin wird aus dem Kreise der ordentlichen Vertreter der angeschlossenen kantonalen Ärztesellschaften gewählt.

<sup>2</sup> Er hat folgende Aufgaben:

- a. Ist verantwortlich für die strategische Planung.
- b. Wählt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und stellt sie/ihn ein.
- c. Vollzieht die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz.
- d. Erstellt mit der Geschäftsstelle den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget zwecks Genehmigung durch die Präsidentenkonferenz.

<sup>3</sup> Befugnisse des Präsidenten:

- a. Finanzkompetenz über nicht budgetierte Ausgaben, bis zu einem Gesamtbetrag von einem Zehntel des Jahresbudgets des VEDAG
- b. Der Präsident kann alle Beschlüsse fassen, die im Rahmen des Gesetzes oder der Statuten nicht der Präsidentenkonferenz zustehen oder übertragen worden sind.
- c. Der Präsident kann bestimmte Aufgaben an Kommissionen oder Dritte übertragen.

<sup>4</sup> Der Präsident/die Präsidentin wird durch die Präsidentenkonferenz für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin ist Vorsitzender der Präsidentenkonferenz. Der Präsident/die Präsidentin kann vorzeitig zurücktreten oder durch die Präsidentenkonferenz jederzeit abberufen werden.

<sup>5</sup> Nach Ablauf einer Amtszeit ist der Präsident/die Präsidentin wieder wählbar. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen wegen Rücktritts oder Abberufung durchgeführt, ist der Neugewählte noch für die laufende Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

#### **Art. 8 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird durch die Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet der Präsidentenkonferenz einen schriftlichen Bericht.

#### **Art. 9 Geschäftsstelle**

<sup>1</sup> Der Präsident/die Präsidentin bestimmt die Geschäftsstelle und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und stellt diese/diesen ein.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle VEDAG kann mit anderen Geschäftsstellen administrativ zusammenarbeiten. In diesem Fall werden die Einzelheiten in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.

### **IV. Rechnungswesen, Vereinsjahr**

#### **Art. 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Art. 12 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus einem jährlichen Grundbeitrag und einem jährlichen variablen Beitrag sowie allfälligen Projektfinanzierungsbeiträgen zusammen.

<sup>2</sup> Der allgemeine jährliche Grundbetrag wird für alle Mitglieder jährlich im Rahmen des Budgets für das Folgejahr durch die Präsidentenkonferenz im Herbst beschlossen. Zusätzlich wird von jeder kantonalen Ärztesgesellschaft ein variabler Beitrag - gestützt auf die Anzahl Mitglieder der kantonalen Ärztesgesellschaften - erhoben (Betrag pro Mitglied Kategorie FMH 01). Auch dieser Beitrag wird jährlich durch die Präsidentenkonferenz im Herbst beschlossen.

**Art. 13 Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin**

Die Entschädigung des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt separat nach Entschädigungsreglement und im Rahmen des genehmigten Budgets.

**V. Abänderung der Statuten, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme neuer Mitglieder, Auflösung und Liquidation****Art. 14 Statutenrevision**

Die Statuten können von der Präsidentenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden. Eine Statutenänderung erfolgt auf schriftlich genau bezeichneten Abänderungsantrag einer kantonalen Ärztegesellschaft oder auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin, jeweils zuhanden der Präsidentenkonferenz. Statutenänderungen sind in jedem Fall ordentlich zu traktandieren.

**Art. 15 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern sowie Aufnahme neuer Mitglieder**

<sup>1</sup> Eine angeschlossene kantonale Ärztegesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten die Mitgliedschaft beim Verband auf Ende eines Vereinsjahres kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Präsidentenkonferenz kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder Vereinsbeschlüsse in erheblicher Weise verletzt, den Interessen des VEDAG offensichtlich zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

<sup>3</sup> Der Ausschlussentscheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste Präsidentenkonferenz zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief und begründet an den Präsidenten zuhanden der Präsidentenkonferenz zu richten; diese entscheidet endgültig. Der Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder von Sonderbeiträgen kann nicht mit Rekurs angefochten werden.

**Art. 16 Auflösung**

<sup>1</sup> Der Verein wird aufgelöst, wenn die Präsidentenkonferenz dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschliesst, wenn er zahlungsunfähig wird oder wenn kein Präsident/keine Präsidentin gewählt werden kann.

<sup>2</sup> Die Liquidation wird vom Präsidenten/von der Präsidentin nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt, es sei denn, die Präsidentenkonferenz wähle besondere Liquidatoren.

<sup>3</sup> Der Auflösungsbeschluss bestimmt über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns.

Die Statuten wurden am 19. September 1981 angenommen und ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1966 in der am 10. September 1970 revidierten Fassung. Sie wurden am 30. Januar 1997, am 16. September 1999 und am 10. September 2003 revidiert.

Am 15.11.2012 wurden die der neuen Verbandsstruktur per 1.1.2013 angepassten und entsprechend revidierten Statuten von der Präsidentenkonferenz angenommen. Diese Statuten wurden am 21. November 2013 und 24. November 2016 revidiert.

Zürich, 24. November 2016